



Bundesverband e.V.

**Stellungnahme des AWO Bundesverbandes  
zum Asylpaket II (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten)**

**Stand 17.Februar 2016**

Hiermit nimmt der AWO Bundesverband Stellung zum Asylpaket II, welches aus zwei im Entwurf vorgelegten Gesetzen besteht, dem Entwurf eines Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren und dem Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten.

Diese Stellungnahme spiegelt den bisherigen Stand der Erkenntnisse wider.

### **Beschleunigte Verfahren**

Das Gesetz sieht mit seinem neuen §5, Absatz 5 und §30a die Einrichtung von „besonderen Aufnahmeeinrichtungen“ vor, in denen für bestimmte Gruppen von Asylsuchenden, z.B. Personen aus „sicheren Herkunftsländern“ sowie Folgeantragstellern beschleunigte Verfahren durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen soll das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) binnen einer Woche über den Asylantrag entscheiden. Gerichtlicher (Eil-) Rechtsschutz ist nur innerhalb einer weiteren Woche möglich.

Die Arbeiterwohlfahrt hat erhebliche Bedenken, ob eine angemessene Prüfung eines Schutzbegehrens mit der erforderlichen Genauigkeit, Prüfungsintensität und Fairness gegenüber dem oft traumatisierten Schutzsuchenden innerhalb einer Woche möglich ist. Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht die spezifische Situation von Menschen mit besonderem Schutzbedarf Ihnen kann ein „beschleunigtes Verfahren“ nicht gerecht werden. Gemäß dem Artikel 21 der EU-Aufnahmerichtlinie (AufnRL) <sup>1</sup> sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die spezielle Situation bestimmter Personengruppen mit besonderem Schutzbedarf zu berücksichtigen, deren Vulnerabilität über diejenige hinausgeht, der Asylsuchende schon allgemein ausgesetzt sind (etwa Schwangere, Minderjährige, Menschen mit psychischen oder physischen Behinderungen, Kranke und Traumatisierte).

Als Folge einer Feststellung, dass eine Person einen besonderen Schutzbedarf hat, sieht die EU Asylverfahrensrichtlinie<sup>2</sup> die „Entschleunigung“ des Asylverfahrens vor<sup>3</sup>:

Die Arbeiterwohlfahrt hält es für außerordentlich wichtig, dass Deutschland, welches politisch auf eine solidarische europäische Asylpolitik hinwirken möchte, selbst alles tut, um den gemeinsamen sich aus Europarecht ergebenden Verpflichtungen und Regelungen nachzukommen. Dies bedeutet, ein Verfahren zu entwickeln, in denen besondere Bedürfnisse ermittelt werden und dass ein Asylverfahren an diese Bedürfnisse angepasst, d.h. für diese Menschen mit besonderem Schutzbedarf entschleunigt wird.

Die Regelung in 30a, Abs. 1 und 3 sieht auch vor, dass Asylverfahren bei weiteren bestimmten Gruppen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern beschleunigt durchgeführt werden können, z.B. Menschen, die ein Identitätspapier mutwillig vernichtet oder beseitigt haben, oder bei denen die Umstände offensichtlich diese Annahme rechtfertigen.

Die Arbeiterwohlfahrt befürchtet, dass die Anwendung dieser Regelung beschleunigte Verfahren für den überwiegenden Teil der Schutzsuchenden nach sich zieht und damit de facto ein faires Asylverfahren für die allermeisten Schutzsuchenden nicht mehr stattfindet.

### **Nichtbetreiben des Verfahrens**

Nach § 33 AsylG gilt ein Asylgesuch u.a. als zurückgenommen, wenn der Betroffene gegen die räumliche Beschränkung seiner Aufenthaltsgestattung verstoßen hat. Diese Regelung ist sachfremd und unverhältnismäßig. Es ist nicht einzusehen, warum ein Verstoß gegen die

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung). ABl. EU L 180, S. 96 (im Folgenden:AufnRL)

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren über die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), ABl. EU L 180, S. 60 (im Folgenden:AsylVfRL).

<sup>3</sup> Siehe Art. 24 Abs. 3 UA 2 AsylVfRL.

Residenzpflicht, also das vorübergehende Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsortes, ein Indiz dafür sein soll, dass der Ausländer sein Verfahren nicht betreibt. Verstöße gegen die Residenzpflicht können ordnungsrechtlich sanktioniert werden, deshalb aber den Asylantrag als zurückgenommen einzustufen, wäre unverhältnismäßig.

Es wird mit § 60a Abs. 2c Satz 1 AufenthG – neu – eine Regelvermutung eingeführt, dass gesundheitliche Gründe einer Abschiebung nicht entgegenstehen. Dies kann dazu führen, dass der Begründungsaufwand für die – ausnahmsweise – Annahme eines medizinisch gebotenen Abschiebungshindernisses unerfüllbar hoch wird. Die Gefahr einer Verletzung von Grund- und Menschenrechten wird dadurch erhöht.

Mit den hohen Anforderungen an eine „qualifizierte ärztliche Bescheinigung“ wird diese Gefahr noch verstärkt. Besonders bei kurzfristig eingetretenen Erkrankungen besteht nicht die Möglichkeit, rechtzeitig eine allen diesen Anforderungen im vollen Umfang entsprechende Bescheinigung beizubringen. Hier sollte zumindest die Pflicht eingeführt werden, bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte von Amts wegen eine gründliche fachärztliche Untersuchung zu veranlassen. Die im Gesetzentwurf recht vage formulierten Voraussetzungen dafür, dass die zuständigen Behörden eine ärztliche Stellungnahme nicht mehr berücksichtigen müssen, lassen vergessen, dass eine Nichtberücksichtigung einer Erkrankung, auch wenn sie „nur“ sehr schwer, aber noch nicht lebensbedrohlich ist, das völker- und verfassungsrechtlich geschützte Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit verletzen kann.

Eine Beschleunigung von Rückführungen bei denen gesundheitlich angeschlagene Flüchtlinge leichter abgeschoben werden während nur ärztlich nachgewiesene, lebensbedrohliche oder schwerwiegende Erkrankungen vor Abschiebung schützen, hält die Arbeiterwohlfahrt für rechtlich nicht haltbar.

### **Familiennachzug und Einschränkung der Familienzusammenführung**

Mit der Änderung des §104 Asylgesetz wird der Familiennachzug zu subsidiär geschützten Personen für zwei Jahre ausgesetzt. Die Möglichkeit, mit der Familie zusammenleben zu können, ist eine zentrale Voraussetzung für die hiesige Integration. Die Aussetzung der Familienzusammenführung ist daher kontraproduktiv. Zur Veranschaulichung sei nur drauf hingewiesen, dass nach gültigem Familienrecht von einer gescheiterten Ehe dann ausgegangen wird, wenn eine einjährige Trennungszeit vorliegt. Flüchtlingen wird dagegen eine mindestens zweijährige Trennung zugemutet. Die Arbeiterwohlfahrt befürchtet, dass Frauen und Kinder sich in weit größerem Maße als bisher auch auf den gefährvollen Weg nach Europa machen werden, um hier mit der Familie zusammenleben zu können. Diese Entwicklung ist jetzt bereits wahrzunehmen und wird sich vermutlich noch verstärken.

Die Aussetzung des Familiennachzugs ist integrationspolitisch kontraproduktiv und widerspricht geltender Rechtslage. Flüchtlinge haben nach der europäischen FZF-RL<sup>4</sup> einen Anspruch auf erleichterte Familienzusammenführung, wenn sie den entsprechenden Antrag innerhalb von drei Monaten nach Statuszuerkennung stellen.

Der Flüchtlingsbegriff wird auf europäischer Ebene seit 2004/2011 durch die sogenannte Qualifikationsrichtlinie (QualifRL)<sup>5</sup> geregelt, ebenso der Begriff der „subsidiär Geschützten“. Die weitestgehende Gleichstellung beider Gruppen wird durch die QualifRL in der Fassung von 2011 angestrebt.

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung. ABl. EU L 251 vom 3.10.2003, S. 12.

<sup>5</sup> Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung), ABl. EU L 337 vom 20.12.2011, S. 9.

Der geplante zweijährige vollständige Ausschluss des Familiennachzugs für Menschen mit subsidiärem Schutz (§ 25 Abs. 2, 2. Alternative) trifft unbegleitete Minderjährige besonders hart. Die zwei Jahre Wartefrist haben hier die praktische Auswirkung, dass in den allermeisten Fällen der Elternnachzug nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ausgeschlossen wird, da zwischenzeitlich die Volljährigkeit eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es beim Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG darauf an, dass zum Zeitpunkt der Visumerteilung das Kind noch minderjährig sein muss.

Die Arbeiterwohlfahrt tritt dafür ein, dass Familien zusammenleben können. Dies muss unabhängig vom Aufenthaltsstatus gelten und ist aus humanitären Gesichtspunkten heraus nicht verhandelbar. Familienzusammenführung liegt im wohlverstandenen Interesse des Aufnahmestaates, denn sie trägt zur Schaffung soziokultureller Stabilität bei, die die Integration Drittstaatsangehöriger in dem Aufnahmestaat erleichtert. Dadurch wird auch der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt gefördert, der als grundlegendes Ziel der Gemeinschaft im europäischen Vertrag aufgeführt wird. Eine Einschränkung der Möglichkeit des Familiennachzugs lehnt die Arbeiterwohlfahrt damit grundsätzlich ab.

### **Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes**

Die Neuregelungen sehen eine Kürzung des Leistungsumfangs von 10,00 Euro monatlich für die Leistungsberechtigten vor.

Begründet wird die Kürzung der Leistungen mit einer Neubemessung des notwendigen persönlichen Bedarfs. Bei dieser Neubemessung werden bestimmte regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der EVS 2008 zukünftig nicht mehr als notwendige (persönliche) Bedarfe im Sinne des AsylbLG anerkannt. Es wird davon ausgegangen, dass diese (gekürzten) Positionen nicht als existenzsichernder Grundbedarf anzuerkennen sind solange die Bleibeperspektive der Leistungsberechtigten ungesichert ist und deshalb von einem nur kurzfristigen Aufenthalt auszugehen ist.

Die Kürzungen werden alle Asylsuchenden in den ersten 15 Monaten des Aufenthalts treffen und damit auch diejenigen, die später in großer Zahl anerkannt werden, wie etwa syrische Asylbewerber. Die Anerkennungsquote liegt insgesamt derzeit bei ca. 50 %, bei einzelnen Herkunftsländern bekanntlich weit höher. Bei Asylsuchenden generell also von einer unsicheren Bleibeperspektive auszugehen, ist völlig unzutreffend. Es ergäbe sich dann ja die sonderbare Situation, dass Asylsuchenden aus Syrien, Irak, Iran und Eritrea während des Asylverfahrens gerade wegen ihrer Bleibeperspektive bereits der Zugang zu Integrationskursen ermöglicht wird, andererseits wird denselben Asylsuchenden die Leistung gekürzt werden, wegen der vermeintlich unsicheren Bleibeperspektive!

Die vorgelegte Begründung überzeugt nicht.

Die Leistungskürzungen werden durch die Arbeiterwohlfahrt schon deshalb abgelehnt, da sie von der unzutreffenden Annahme ausgehen, dass bei Asylsuchenden generell von einem nur kurzfristigen Aufenthalt ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus erscheint die Umsetzung der Kürzung und der damit verbundene Aufwand als weitere bürokratische Aufgabe für ohnehin über die Maßen belastete Behörden.

Bis zur Ausstellung des Ankunftsnachweises erhalten Asylbewerber künftig nur reduzierte Leistungen nach § 1a Absatz 2 Satz 2 bis 4. Die sonst üblichen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG erhalten sie erst, wenn die erkennungsdienstliche Behandlung erfolgt ist, sie von der zuständigen Aufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und sie die bisher fehlende Ausstellung des Auskunftsausweises nicht zu vertreten haben.

Leistungsberechtigte werden von Leistungskürzungen betroffen sein, deren Ursache sie selber nicht beeinflussen können und die sie daher nicht zu vertreten haben.

Angesichts der zahlreichen Berichte zur Überlastungssituation der beteiligten Behörden im gesamten Bundesgebiet sind die Behörden nicht in der Lage, die grundlegenden Voraussetzungen zu schaffen um die Leistungen unmittelbar zu gewähren. So wird es zu großer Ungerechtigkeit kommen.

## **Sichere Herkunftsländer**

Die Arbeiterwohlfahrt lehnt das Konzept der sicheren Herkunftsländer grundsätzlich ab. Es schafft ein Zwei-Klassen-System der Asylbewerber und deren Bedingungen für die Aufnahme und Behandlung im Asylverfahren. Unseren Vorstellungen nach wird dies einem fairen Verfahren nicht mehr gerecht. Eine asylrelevante Verfolgung ist im Einzelfall immer möglich. Der vorliegende Gesetzentwurf und die Gesetzesbegründung lassen zudem eine notwendige umfangreiche Auseinandersetzung mit den Verhältnissen in Algerien, Marokko und Tunesien vermissen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Berichte von Menschenrechtsorganisationen über die Situation in den drei Herkunftsländern und insbesondere die aktuelle Stellungnahme der Menschenrechtsorganisation Amnesty International, die in ihrer „Stellungnahme an das Bundesministerium des Inneren zum Entwurf eines Gesetzes zur Bestimmung von Algerien, Marokko und Tunesien als Sichere Herkunftstaaten“, vom 02.02.2016 in allen drei Herkunftsländern Missachtung menschenrechtlicher Vorgaben in Legislative (Strafbarkeit von Homosexualität, Kinderarbeit) und Menschenrechtsverletzungen (Zwangsverheiratung, u.a.) an zahlreichen Einzelfällen in den letzten Jahren dokumentiert.

### **Fazit:**

Die Einführung weiterer sicherer Herkunftsländer und die Einrichtung von speziellen Aufnahmeeinrichtungen halten wir für falsch. Wir werden die Praxis der dort durchzuführenden Verfahren und die geplante Beschleunigungswirkung kritisch begleiten. Es muss sichergestellt werden, dass diese neuen Aufnahmeeinrichtungen allen rechtstaatlichen Ansprüchen genügen.

Die Arbeiterwohlfahrt befürchtet katastrophale Auswirkungen durch die geplanten Regelungen zum Familiennachzug. Die Zahl von Kindern und Frauen auf den lebensgefährlichen Fluchtwegen über Mittelmeer und Balkanroute steigt bereits rasant und minderjährigen Flüchtlingen wird das Recht auf Elternnachzug durch die Fristen de facto verwehrt.

Auch die mit den Aufnahmeeinrichtungen verbundene Wiedereinführung der Verpflichtung zur Wohnsitznahme halten wir angesichts der Größe der Einrichtungen für höchst problematisch für die Betroffenen, insbesondere für Familien und Kinder. Bereits jetzt werden in Bayern Familien, deren Kinder bereits in kleinen Städten integriert sind, dort zur Schule gehen oder eine Ausbildung begonnen haben, gezwungen, in die zwei bestehenden Aufnahmeeinrichtungen einzuziehen. Damit wird der erfolgreich laufende Integrationsprozess einfach abgewürgt.

Die Regelungen in den beiden Gesetzentwürfen sind aus Sicht der Arbeiterwohlfahrt in keiner Weise geeignet, die krisenhafte Situation bei der Aufnahme und Versorgung der ankommenden Flüchtlinge zu entlasten oder zu verbessern. Beide Gesetzentwürfe schaffen erhebliche Belastungen für die schutzsuchenden Menschen. Das Asylverfahren wird erneut komplizierter gestaltet. Vorhandene Schwierigkeiten werden durch die Gesetzesänderungen nicht gelöst oder abgebaut. Die Dimension der derzeitigen Fluchtbewegung kann nicht durch nationale Alleingänge beeinflusst werden. Wir brauchen solidarische, europäische und globale Lösungen. Insofern begrüßen wir die Bemühungen der Bundesregierung auf europäischer Ebene und ihre Absicht, mit den Nachbarländern Syriens zu kooperieren. Umso wichtiger ist allerdings dann die europarechtskonforme Ausgestaltung des nationalen Rechts.

Der Gesetzentwurf enthält Neuregelungen, die aus Sicht der AWO zum Teil verfassungs- und/oder europarechtswidrig sind.

Die Arbeiterwohlfahrt empfiehlt dringend eine angemessene Beteiligung von anerkannten Experten und den Einbezug der Erfahrungen und Kenntnisse der Verbände und Menschenrechtsorganisationen (Deutsches Institut für Menschenrechte, UNHCR, u. a, Organisationen der Zivilgesellschaft).

AWO Bundesverband  
Berlin, den 17.02.2016